

Maßnahmen für den Finanzmarkt

Der EZB-Rat hat am 10. Mai dieses Jahres mehrere Maßnahmen beschlossen, um den starken Spannungen in einigen Marktsegmenten entgegenzuwirken, die den geldpolitischen Transmissionsmechanismus und damit auch die effektive Durchführung einer auf mittelfristige Preisstabilität ausgerichteten Geldpolitik aus Sicht der Zentralbank beeinträchtigen. Sie sollen keine Auswirkungen auf den geldpolitischen Kurs haben.

Angesichts der derzeit außergewöhnlichen Marktsituation, wie es von der EZB heißt, wurde beschlossen,

„1. Interventionen an den Märkten für öffentliche und private Schuldverschreibungen im Euro-Währungsgebiet (Programm für die Wertpapiermärkte) durchzuführen, um die Markttiefe und -liquidität in den gestörten Marktsegmenten sicherzustellen. Ziel dieses Programms ist es, die Störungen an den Wertpapiermärkten zu beheben und einen angemessenen geldpolitischen Transmissionsmechanismus wiederherzustellen. Der Umfang der Interventionen wird vom EZB-Rat festgelegt. Mit diesem Beschluss wird die Erklärung der Regierungen im Euroraum zur Kenntnis genommen, wonach diese „alle nötigen Maßnahmen ergreifen, damit (ihre) haushaltspolitischen Ziele für dieses wie auch für die kommenden Jahre im Einklang mit den Defizitverfahren eingehalten werden“; außerdem werden die konkreten zusätzlichen Verpflichtungen einiger Euro-Länder zur Beschleunigung der Haushaltskonsolidierung und zur Gewährleistung der Tragfähigkeit ihrer öffentlichen Finanzen zur Kenntnis genommen.

Um die Auswirkungen der obigen Interventionen zu sterilisieren, werden gezielte Operationen durchgeführt, um die durch das Programm für die Wertpapiermärkte bereitgestellte Liquidität wieder abzuschöpfen. Dadurch wird gewährleistet, dass der geldpolitische Kurs nicht beeinflusst wird.

2. die regelmäßigen längerfristigen Refinanzierungsgeschäfte (LRGs) mit dreimonatiger Laufzeit, die am 26. Mai und 30. Juni 2010 zugeteilt werden, als Mengentender mit Vollzuteilung anzubieten.

3. am 12. Mai 2010 ein LRG mit sechsmonatiger Laufzeit und Vollzuteilung durchzuführen, dessen Zinssatz dem durchschnittlichen Mindestbietungssatz der während der Laufzeit dieses Geschäfts durchgeführten Hauptrefinanzierungsgeschäfte (HRGs) entsprechen wird.

4. in Abstimmung mit anderen Zentralbanken die befristeten liquiditätszuführenden Swap-Vereinbarungen mit der Federal Reserve zu reaktivieren und die liquiditätszuführenden Geschäfte in US-Dollar mit einer Laufzeit von 7 und 84 Tagen wieder aufzunehmen. Diese Operationen erfolgen in Form von besicherten Geschäften gegen EZB-fähige Sicherheiten und werden als Mengentender mit Vollzuteilung durchgeführt. Das erste Geschäft wird am 11. Mai 2010 angeboten.“

Beschlüsse des EZB-Rats (ohne Zinsbeschlüsse)

Operationeller Bereich: Am 8. April beschloss der EZB-Rat, den Bonitätsschwellenwert für marktfähige und nicht marktfähige Sicherheiten (außer Asset Backed Securities, ABS) über das Jahresende 2010 hinaus bei Investment-Grade (das heißt BBB-/Baa3) zu belassen. Darüber hinaus beschloss er, mit Wirkung vom 1. Januar 2011 ein gestaffeltes System von Bewertungsabschlägen auf Sicherheiten mit einem Rating von BBB+ bis BBB- (oder entsprechend) anzuwenden. Dieses abgestufte System soll den einheitlichen zusätzlichen Bewertungsabschlag in Höhe von fünf Prozent ersetzen, der gegenwärtig auf diese Sicherheiten angerechnet wird. Weitere Informationen zum geplanten System von Bewertungsabschlägen sowie eine Aufzählung der Schuldtitel, die mit Wirkung vom 1. Januar 2011 nicht mehr notenbankfähig sind, finden sich in der entsprechenden Pressemitteilung, die am gleichen Tag veröffentlicht wurde.

Am 21. April 2010 beschloss der EZB-Rat, mit der Festlegung der Informationspflichten für ABS auf Einzelkreditebene innerhalb des Sicherheitenrahmens des Eurosystems zu beginnen. Nach der Analyse der positiven Rückmeldungen im Rahmen des entsprechenden am 23. Dezember 2009 eingeleiteten öffentlichen Konsultationsverfahrens legte der EZB-Rat fest, dass die EZB und die 16 nationalen Zentralbanken des Euro-Währungsgebiets mit den Vorbereitungen für die Festlegung der Informationspflichten auf Einzelkreditebene fortfahren werden. Weitere Informationen finden sich in einer heute veröffentlichten Pressemitteilung.

Zahlungsverkehr und Marktinfrastruktur: Am 15. April 2010 stimmte der EZB-Rat der Veröffentlichung eines Berichts über die aus der Finanzkrise gezogenen Lehren für das Funktionieren der europäischen Finanzmarktinfrastrukturen zu. Im Mittelpunkt des Berichts stehen die Herausforderungen, denen diese Infrastrukturen und die beteiligten Finanzinstitute während der Finanzkrise gegenüberstanden. Mit der Folgearbeit zu den in diesem Bericht enthaltenen Erkenntnissen wurde bereits begonnen, und zwar in enger Zusammenarbeit mit den maßgeblichen öffentlichen Stellen sowie insbesondere mit

der Europäischen Kommission. Der Bericht wurde auf der Website der EZB veröffentlicht.

Am 21. April 2010 erörterte der EZB-Rat den aktuellen Stand des T2S-Projekts. Einzelheiten werden zu gegebener Zeit auf der Website der EZB veröffentlicht. Des Weiteren verabschiedete der EZB-Rat am 21. April 2010 eine Leitlinie zu Target-2-Securities (EZB/2010/2). Die Leitlinie wird im Amtsblatt der EU und auf der Website der EZB veröffentlicht.

Stellungnahme zu Rechtsvorschriften:

Am 23. Februar 2010 verabschiedete der EZB-Rat auf Ersuchen der Latvijas Banka eine Stellungnahme zur Einrichtung einer Sieben-Tage-Einlagefazilität in Lettland (CON/2010/18). Am 19. März 2010 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme zu einer Änderung des Gesetzes über die Danmarks Nationalbank hinsichtlich der Ermächtigung, Daten zur Erstellung von Statistiken zu erheben auf Ersuchen des dänischen Wirtschaftsministeriums (CON/2010/24). Und am 25. März 2010 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Unabhängigkeit, Vertraulichkeit und zu dem Verbot monetärer Finanzierung in Bulgarien auf Ersuchen des bulgarischen Finanzministers (CON/2010/25).

Am 26. März 2010 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu einem finnischen Gesetzentwurf über staatliche Kapitalanlagen in Einlageinstituten auf Ersuchen des finnischen Finanzministeriums (CON/2010/26). Am 29. März 2010 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Anwendung eines neuen rechtlichen Rahmens hinsichtlich Integrität und Korruptionsbekämpfung auf die Banka Slovenije und ihre Beschlussorgane auf Ersuchen der slowenischen Nationalversammlung (CON/2010/27).

Am 31. März 2010 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 479/2009 im Hinblick auf die Qualität der statistischen Daten im Rahmen des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit auf Ersuchen des Rates der Europäischen Union (CON/2010/28). Am 6. April 2010 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Verlängerung staatlicher Garantien für Banken und andere Institute in

Schweden auf Ersuchen des schwedischen Finanzministeriums (CON/2010/29).

Am 7. April 2010 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Umstrukturierung der Central Bank and Financial Services Authority of Ireland auf Ersuchen des irischen Finanzministers (CON/2010/30).

Am 13. April 2010 verabschiedete der EZB-Rat eine Stellungnahme der EZB zur Änderung des ungarischen Gesetzes über Kreditinstitute und Finanzunternehmen bezüglich weiterer Maßnahmen zur Finanzmarktstabilisierung auf Ersuchen des ungarischen Finanzministeriums (CON/2010/31).

Statistik: Am 19. März 2010 genehmigte der EZB-Rat die jährliche Beurteilung der Verfügbarkeit und Qualität der verschiedenen Statistiken, die auf der Grundlage eines EZB-Rechtsakts vom Eurosystem erstellt werden. Des Weiteren stimmte er der Veröffentlichung des Qualitätsberichts 2009 zur Statistik der Zahlungsbilanz und des Auslandsvermögensstatus des Euro-Währungsgebiets und des Berichts über die Monetär- und Finanzstatistik zu. Beide gemäß dem „ECB Statistics Quality Framework“ erstellten Berichte wurden auf der Website der EZB veröffentlicht.

Corporate Governance: Der EZB-Rat nahm zur Kenntnis, dass das Direktorium seinen Ergänzenden Kodex der Ethik-Kriterien verabschiedet hat, der den Ergänzenden Kodex ethischer Kriterien für die Mitglieder des Direktoriums mit Wirkung vom 1. April 2010 ersetzen wird. Der neue Kodex wird im Amtsblatt der EU und auf der Website der EZB veröffentlicht.

Reformprogramm Griechenlands

Der EZB-Rat hat am 2. Mai 2010 das Konsolidierungs- und Reformprogramm der griechischen Regierung für die Bereiche Wirtschaft und öffentliche Finanzen begrüßt. Es war verabschiedet worden, nachdem die Verhandlungen mit der Europäischen Kommission (welche unter Beteiligung der EZB stattfanden) und dem Internationalen Währungsfonds erfolgreich zum Abschluss gebracht worden waren.

Die aus Sicht ambitionierter Haushaltskonsolidierung und die umfassenden Struktur-reformen, die das Programm vorsieht, sind aus Sicht der EZB angemessen, um die Programmziele – die Stabilisierung der Finanz- und Wirtschaftslage im Laufe der Zeit und die Bewältigung der fiskalischen und strukturellen Herausforderungen, denen sich die griechische Wirtschaft gegenüber sieht – zu erreichen. Das Programm, so die EZB, ist umfassend und an strenge Auflagen geknüpft. Es sieht eine entschlossene Bewältigung der Probleme in den betroffenen Politikbereichen vor. Auf diese Weise wird das Programm zu einer Wiederherstellung des Vertrauens und zur Sicherung der Finanzstabilität im Euro-Währungsgebiet beitragen. Der EZB-Rat ist ferner der Auffassung, dass die griechischen Behörden unbedingt bereitstehen müssen, gegebenenfalls weitere Maßnahmen zu ergreifen, die sich auf dem Weg zur Erreichung der Programmziele als angemessen erweisen können.

Notenbankfähigkeit griechischer Titel

Der EZB-Rat hat am 3. Mai 2010 beschlossen, die Anwendung des Bonitätsschwellenwerts, der nach den Regelungen über die Eignung von Sicherheiten für die Kreditgeschäfte des Eurosystems vorgesehen ist, in Bezug auf marktfähige von der griechischen Regierung begebene oder garantierte Schuldtitel bis auf Weiteres auszusetzen. Die griechische Regierung, so die Begründung, hat ein Konsolidierungs- und Reformprogramm in den Bereichen Wirtschaft und Staatsfinanzen verabschiedet, welches Gegenstand von Verhandlungen mit der Europäischen Kommission (die unter Beteiligung der EZB stattfanden) und mit dem Internationalen Währungsfonds war. Der EZB-Rat hat das Programm einer Beurteilung unterzogen und hält es für angemessen. Diese positive Beurteilung und die große Entschlossenheit der griechischen Regierung, das Programm vollständig umzusetzen, bilden – auch unter dem Gesichtspunkt des Risikomanagements – die Grundlage für die Aussetzung. Letztere gilt für alle umlaufenden und neu begebenen marktfähigen Schuldtitel, die von der griechischen Regierung emittiert oder garantiert wurden beziehungsweise werden.

Liquiditätszufuhr in US-Dollar

Als Reaktion auf die erneut aufgetretenen Spannungen an den Märkten für kurzfristige Refinanzierung in US-Dollar in Europa haben die Bank of Canada, die Bank of England, die Europäische Zentralbank (EZB), die Federal Reserve und die Schweizerische Nationalbank am 10. Mai 2010 die Wiedereinführung befristeter Liquiditätszuführender Swap-Vereinbarungen in US-Dollar bekannt gegeben. Diese Fazilitäten sollen dazu beitragen, die Liquiditätslage an den Märkten für kurzfristige Refinanzierung in US-Dollar zu verbessern und eine Ausweitung der Spannungen auf andere Märkte und Finanzzentren zu verhindern. Die Bank von Japan wird in Kürze die Einleitung ähnlicher Maßnahmen erwägen. Die Zentralbanken arbeiten weiterhin eng zusammen, soweit dies erforderlich ist, um dem Druck an den Refinanzierungsmärkten entgegenzuwirken.

Der EZB-Rat hat in Abstimmung mit anderen Zentralbanken beschlossen, die befristeten Liquiditätszuführenden Swap-Vereinbarungen mit der Federal Reserve zu reaktivieren und die Liquiditätszuführenden Geschäfte in US-Dollar mit einer Laufzeit von 7 und 84 Tagen wieder aufzunehmen. Diese Operationen erfolgen in Form von besicherten Geschäften gegen EZB-fähige Sicherheiten und werden als Mengentender mit Vollzuteilung durchgeführt. Das erste Geschäft wurde am 11. Mai 2010 durchgeführt. Informationen über damit verbundene Maßnahmen, die von anderen Zentralbanken eingeleitet werden, sind auf den folgenden Websites abrufbar: Federal Reserve Board: www.federalreserve.gov; Bank of England: www.bankofengland.co.uk; Bank von Japan: www.boj.or.jp/en; Schweizerische Nationalbank: www.snb.ch; Bank of Canada: www.bankofcanada.ca

Bundesbankvorstand: Geschäftsverteilung

Der Vorstand der Deutschen Bundesbank hat in seiner Sitzung am 3. Mai die Verteilung der Ressortzuständigkeiten beschlossen. Dies war notwendig, da Dr. Hans Georg Fabritius und Prof. Hans-Helmut Kotz wegen des Endes ihrer Amtszeiten am

30. April turnusgemäß aus dem Vorstand der Bundesbank ausgeschieden sind und die beiden Nachfolger, Prof. Dr. Andreas Dombret und Carl-Ludwig Thiele ihre Ämter am 1. Mai angetreten haben. Mit sofortiger Wirkung gilt folgende Geschäftsverteilung: Präsident Prof. Dr. Axel A. Weber – Kommunikation, Volkswirtschaft und Forschungszentrum; Vizepräsident Prof. Dr. Franz-Christoph Zeitler – Banken und Finanzaufsicht sowie Recht; Dr. h.c. Rudolf Böhmler – Controlling, Rechnungswesen, Organisation, Personal, Verwaltung und Bau sowie Ausbildungszentrum; Prof. Dr. Andreas Dombret – Finanzstabilität, Märkte und Statistik; Dr. Thilo Sarrazin – Informationstechnologie, Revision, Risiko-Controlling; Carl-Ludwig Thiele – Bargeld, Zahlungsverkehr und Abwicklungssysteme.

Kooperationsprogramm

Die Europäische Zentralbank (EZB), Frankfurt am Main, hat Mitte März dieses Jahres ein Programm zur technischen Zusammenarbeit mit der Zentralbank von Bosnien und Herzegowina bekannt gegeben, das in Kooperation mit verschiedenen nationalen Zentralbanken (NZB) des Euro-Währungsgebiets durchgeführt wird. Die Europäische Union (EU) hat im Rahmen ihres Heranführungsinstruments IPA (Instrument for Pre-Accession Assistance) eine Million Euro für das Programm bereitgestellt.

Das 18-monatige Programm, das auf dem im Jahr 2007 durchgeführten Programm zur Bedarfserhebung aufbaut, hat am 1. April 2010 begonnen und zielt darauf ab, in Vorbereitung auf den Beitritt Bosniens und Herzegowinas zur EU die Centralna banka Bosne i Hercegovine in ihren Bemühungen zur Umsetzung der Standards der EU-Zentralbanken zu unterstützen. Es erstreckt sich auf sechs unterschiedliche Bereiche, wobei die ersten drei auf den Empfehlungen aus dem oben genannten Programm von 2007 basieren: 1) Statistik, 2) wirtschaftliche Analyse und Forschung, 3) Finanzstabilität, 4) Angleichung der Rechtsvorschriften an jene der EU, 5) Koordinierung der Integration mit der EU und 6) Verbesserung der IT-Dienstleistungen bei der Zentralbank von Bosnien und Herzegowina. An dem Programm sind Experten der EZB, der Deutschen Bundesbank, der Bank von Griechenland, der Banco de España, der Banca d'Italia, der Ne-

derlandsche Bank, der Oesterreichischen Nationalbank und der Banka Slovenije beteiligt. Die EZB entsendet für die Dauer des Programms einen Koordinator nach Sarajevo.

Informationsaustausch zum Kreditregister

Die Česká národní banka und die Banca Nazionale a României haben Ende April 2010 das Memorandum of Understanding (MoU) über den Informationsaustausch zwischen den nationalen zentralen Kreditregistern zur Weiterleitung von Verschuldungswerten an anzeigepflichtige Institute unterzeichnet. Darüber hinaus verständigten sich die neuen und die bereits am Informationsaustausch beteiligten Parteien darauf, den Austausch durch eine größere Zeitnähe, Genauigkeit und Granularität der Daten zu verbessern. Diese Verbesserungen wurden in das revidierte MoU aufgenommen, das von den bereits am Austausch teilnehmenden Parteien erneut unterzeichnet wurde.

Das ursprüngliche Memorandum of Understanding war 2003 von den Zentralbankpräsidenten der Nationale Bank van België/Banque Nationale de Belgique, der Deutschen Bundesbank, der Banco de España, der Banque de France, der Banca d'Italia, der Oesterreichischen Nationalbank und der Banco de Portugal unterzeichnet worden. Es enthält die Grundsätze für einen Informationsaustausch zwischen den von den nationalen Zentralbanken unterhaltenen zentralen Kreditregistern.

In einem Umfeld immer stärker integrierter Finanzmärkte, in dem die grenzüberschreitende Kreditvergabe mehr und mehr an Bedeutung gewinnt, wird die Ausweitung dieser Vereinbarung auf zwei neue Länder aus Sicht der EZB den anzeigepflichtigen Instituten Zugang zu umfassenderen Informationen über die Verschuldung von Kreditnehmern ermöglichen. Der Informationsaustausch mit der Česká národní banka und der Banca Nazionale a României soll innerhalb der nächsten zwei Jahre beginnen, nachdem in einer Testphase die technischen Voraussetzungen geschaffen und die Informationssysteme entsprechend angepasst worden sind. Das MoU kann im Abschnitt „Publications“ auf der Website der EZB abgerufen werden.